



Alle Feuerwehren BFV Leoben
Kommandanten
Atenschutzwarden

Bearbeiter: BI dV Andreas Jocher
GZ:
E-Mail: ats.601@bfvle.steiermark.at
Datum: 12.06.2007

Bitte bei Beantwortung dieses Schreibens Datum,
Geschäftszeichen und Gegenstand angeben!

Transport von Atemluftflaschen

Durch eine Novelle des Gefahrgutbeförderungsgesetzes (Klasse2, ADR 2007) sind für die Feuerwehren des Bezirkes Leoben ab sofort nachstehende Punkte unbedingt einzuhalten:

- Vor dem Transport von Atemluftflaschen ist das Beförderungspapier ordnungsgemäß auszufüllen. Ohne Beförderungspapier werden keine Atemluftflaschen beim Atemschutzstützpunkt befüllt!
- Auf ordnungsgemäße Halterung der Atemluftflaschen beim Transport ist zu achten.
- Transport von Atemluftflaschen in Privatfahrzeugen ist zu vermeiden, ausgenommen die Flaschen sind ordnungsgemäß gehalten. (Kein herumkullern der Flaschen)

Die vorangehenden Punkte gelten nicht, wenn die Atemluftflaschen in Einsatzfahrzeugen transportiert werden die dafür vorgesehen sind. (z.B. MTF mit Atemschutzausrüstung und Halterungen für Reserveflaschen)

Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer allfälligen Überprüfung durch die Exekutive Strafen nach dem Gefahrgutbeförderungsgesetz verhängt werden können. (Fehlendes Beförderungspapier = Gefahrenkategorie I, Strafraumen € 750,- bis € 50.000,-)

In unser aller Interesse ersuche ich um Einhaltung der ADR 2007.

GUT HEIL!

Der Atemschutzbeauftragte
Im BFV Leoben

OBR dF Werner Schmidt

(Unterschrift am Original)